

ZUSÄTZLICHE ALLGEMEINE BEDINGUNGEN (ZVB) FÜR DIE VERSICHERUNG VON PRIVATEN RISIKEN

Die Zusätzlichen Allgemeinen Bedingungen (ZVB) für die Versicherung von privaten Risiken gelten in Ergänzung zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Versicherung von privaten Risiken.

1. HAUSRAT

In Abänderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) gilt Folgendes als versichert:

1.1 Hausrat auswärts

In Abänderung von Art. 2.2.1 der Allgemeinen Bedingungen ist der vorübergehend auswärts befindliche Hausrat im Rahmen der Versicherungssumme bis maximal CHF 30'000 weltweit gedeckt.

1.2 Schneerutsch vom Dach

Schäden am Hausrat infolge Schneerutsch vom Dach ist bis zu einer Versicherungssumme von CHF 1'000 versichert.

1.3 Grundwasser und Hangwasser

Schäden am Hausrat im Innern des Gebäudes durch Grundwasser und Hangwasser (unterirdisches Wasser) gelten als mitversichert.

2. PRIVATHAFTPFLICHT

In Abänderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) gilt Folgendes als versichert:

2.1 Haftpflicht als Jäger

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen für Personen- und Sachschäden als Jäger, Jagdpächter, bewaffneter Jagdgast, Jagdaufseher, Jagdgehilfe, Jagdleiter, Teilnehmer an jagdsportlichen Veranstaltungen und Ausüben des Jagdschutzes.

Der Versicherungsschutz ist nur gültig, sofern die genannten Tätigkeiten nicht auf professioneller Basis vorgenommen werden.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Wildschäden sowie Schäden aus vorsätzlicher Übertretung der Jagdgesetze.

2.2 Haftpflicht als Mieter von Pferden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen für unfallbedingte Schäden an geliehenen, gemieteten, vorübergehend gehaltenen oder im Auftrag gerittenen Pferden.

Bei vorübergehender Gebrauchsunfähigkeit der Pferde ist eine Tagesentschädigung von CHF 50 versichert. Bei Zerstörung, Beschädigung oder Verlust der Reit- oder Fahrausrüstung betragen die Leistungen im Maximum CHF 3'000 pro Schadenereignis.

Die Gesamtleistungen sind mit einer Versicherungssumme von CHF 25'000 pro Schadenfall begrenzt.

Nicht versichert ist die Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen.

2.3 Teilselbständigkeit

In Abänderung von Art. 5.9.16d der Allgemeinen Bedingungen besteht auch Versicherungsschutz für die Teilselbständigkeit solange der Jahresumsatz weniger als CHF 24'000 beträgt. Nicht versichert sind Schäden an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen übernommen oder die er gemietet oder gepachtet hat.

3. HAFTPFLICHT ALS LENKER FREMDER MOTORFAHRZEUGE BIS 3.5 T

Sofern in der Police erwähnt erstreckt sich die Versicherung auch auf folgende Ansprüche:

Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Haftpflichtansprüche für unfallbedingte Schäden an fremden, von einer versicherten Person gelegentlich, nicht regelmässig gelenkten Personen- und Lieferwagen bis 3'500 kg Gesamtgewicht sowie Motorroller und Motorräder, nicht aber Motorfahräder. Besteht für das beschädigte Fahrzeug eine Kaskoversicherung, aus welcher der Schaden bezahlt wird, so wird der vereinbarte Selbstbehalt der Vollkaskoversicherung sowie eine durch die Schäden verursachte Mehrprämie entschädigt.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- Schäden an Fahrzeugen, die von einer versicherten Person regelmässig benützt werden;
- Schäden an Fahrzeugen, die von einer versicherten Person für länger als 14 Tage hintereinander zur Verfügung gestellt worden sind;
- Schäden an Fahrzeugen, die von einer versicherten Person gemietet oder geleast worden sind;
- Schäden an Fahrzeugen, welches gegen ein eigenes Fahrzeug zur Benützung ausgetauscht worden ist.

Die Versicherungssumme ist auf CHF 100'000 pro Schadenfall begrenzt.

Der Selbstbehalt beträgt CHF 500 pro Schadenfall.

4. UNTERVERSICHERUNG

In Abänderung von Artikel 9.1. Absatz 2 der Allgemeinen Bedingungen (AVB) gilt Folgendes: Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert (Neuwert) wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht (Unterversicherung). Diese Regelung gilt nicht für die weiteren versicherten Sachen, namentlich nicht für Geldwerte und Kosten. Bei Schäden unter CHF 25'000 oder unter 10% der Versicherungssumme wird auf Anrechnung einer Unterversicherung verzichtet.

5. SELBSTBEHALTE

In Abänderung der allgemeinen Bedingungen (AVB) gelten folgende Selbstbehalte:

5.1 Hausrat

- Generell: CHF 200 pro Schadenfall

5.2 Privathaftpflicht

- Generell: CHF 200 pro Schadenfall

5.3 Benützung fremder Motorfahrzeuge bis 3.5 t

- Generell: CHF 500 pro Schadenfall